

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 22.02.2022

Seite 59

Nr. 20

---

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Angewandte Informatik  
(Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik)  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 21. Februar 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen vom 04. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 133 / Nr. 22), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 09.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1163 / Nr. 168), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffernfolge „31.03.2022“ durch die Ziffernfolge „30.09.2022“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 10.02.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Februar 2022

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

